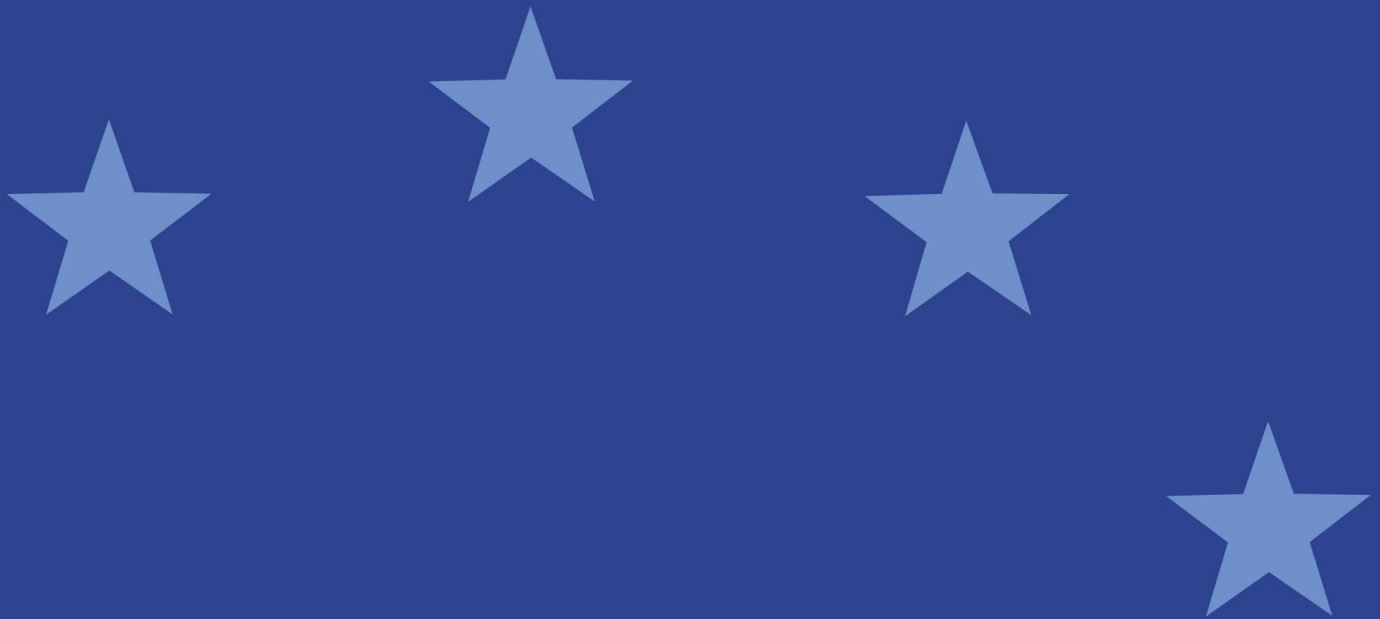




European Securities and
Markets Authority

Leitlinien

Zum Verfahren für die Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden



Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung.....	3
1	Gründe für die Veröffentlichung.....	3
2	Inhalt.....	6
3	Nächste Schritte.....	6
II.	Leitlinien zum Verfahren für die Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden	7
1	Anwendungsbereich.....	7
2	Begriffsbestimmungen.....	7
4	Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten	8
4.1	Status der Leitlinien.....	8
4.2	Mitteilungspflichten.....	8
5	Leitlinien zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden	9
5.1	Umfang der von den Zentralverwahrern zu meldenden Daten.....	9
5.2	Allgemeines Verfahren zur Erhebung der Daten und Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden	10
5.3	Ursprüngliches Verfahren für die Erhebung der Daten und Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden.....	11
6	ANHANG.....	12
6.1	Mustertexte für die Erhebung der Daten zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden	12

I. Zusammenfassung

1 Gründe für die Veröffentlichung

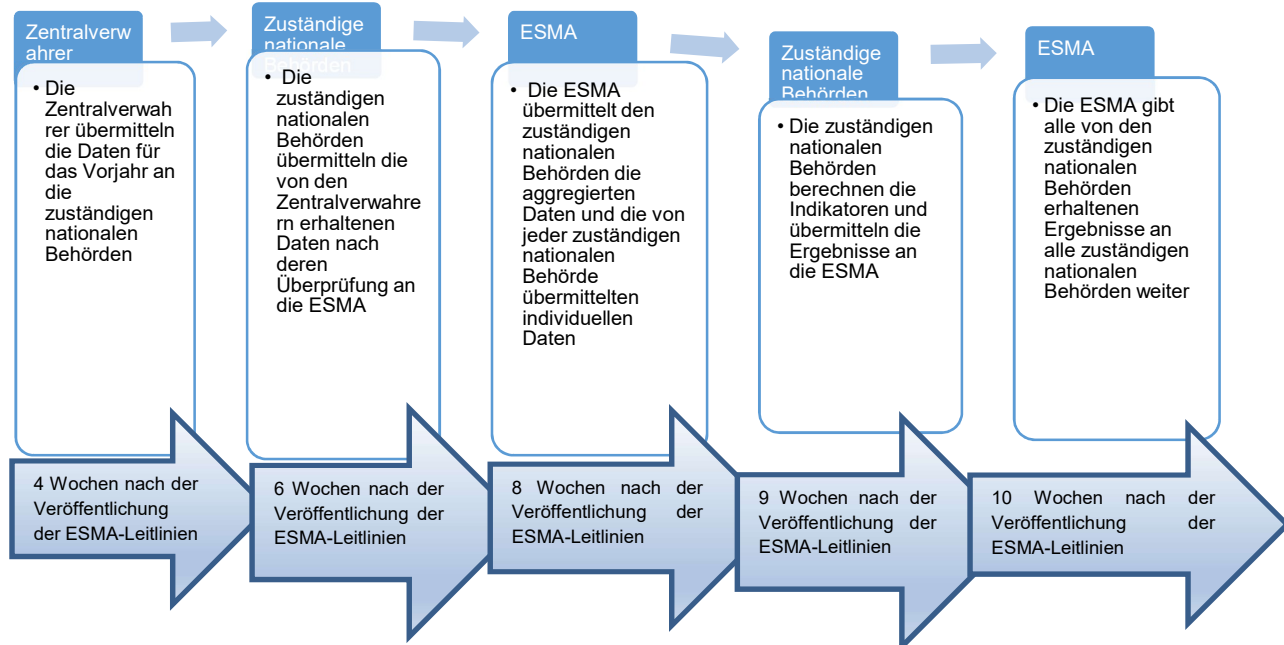
1. Gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 (Verordnung über Zentralverwahrer) sind folgende Behörden an der Zulassung und Beaufsichtigung von Zentralverwahrern beteiligt, wenn dies in dieser Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist:
 - (a) die für die Überwachung des von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems zuständige Behörde in dem Mitgliedstaat, dessen Recht dieses System unterliegt;
 - (b) die Zentralbanken in der Europäischen Union, die die wichtigsten Währungen ausgeben, in denen Abrechnungen vollzogen werden;
 - (c) gegebenenfalls die Zentralbank in der Europäischen Union, in deren Büchern die Geldseite eines von dem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystems abgerechnet wird.
2. In Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission¹ ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über Zentralverwahrer genannten Unionswährungen als wichtigste erachtet werden. Für die Berechnung der relevanten Indikatoren müssen die zuständigen Behörden auf EU-Ebene aggregierte Angaben verwenden. Allerdings können die jeweiligen zuständigen Behörden Schwierigkeiten bei der Erhebung und Zusammenfassung aller relevanten Angaben von den Zentralverwahrern in der EU haben. Zudem kann ein solcher Ansatz auch zu Doppelarbeit bei den zuständigen Behörden führen und Risiken hinsichtlich der Verwendung inkonsistenter Daten bergen.
3. Da für die Berechnung der in Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission genannten Indikatoren konsistente, auf EU-Ebene aggregierte Angaben verwendet werden müssen, hat die ESMA beschlossen, Leitlinien für das Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Aggregation der für die Berechnung der Indikatoren erforderlichen Daten zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden, zu veröffentlichen (Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über Zentralverwahrer).
4. Es ist die Aufgabe der ESMA, zur einheitlichen Anwendung der rechtsverbindlichen Rechtsakte der Union beizutragen, und zwar insbesondere mit ihrem Beitrag zu einer gemeinsamen Aufsichtskultur durch die Einführung einer einheitlichen, effizienten und wirksamen Aufsichtspraxis, und deshalb sollte die ESMA bei der Zentralisierung und Aggregation der von den Zentralverwahrern einschließlich den als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken erhaltenen Daten eine koordinierende Rolle übernehmen. Die

¹ Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48-115).

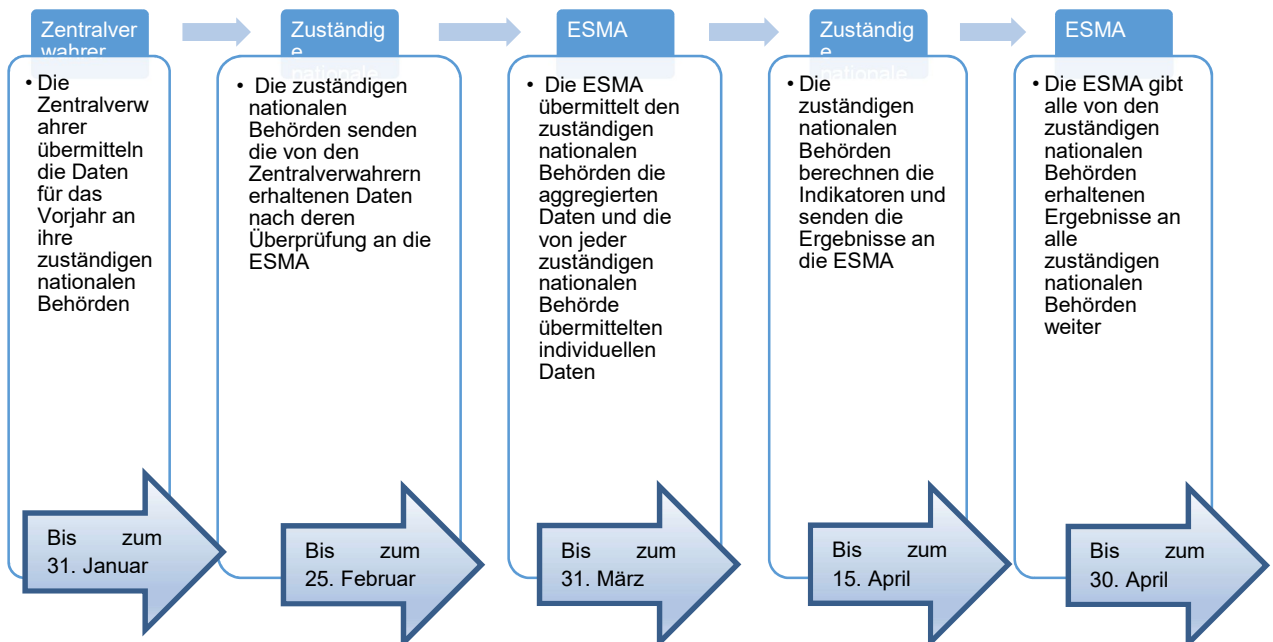
zuständigen Behörden sollten die Berechnungen für die Indikatoren auf der Grundlage der von der ESMA zentralisierten und aggregierten Daten durchführen.

5. Auch wenn die Indikatoren nicht für als Zentralverwahrer fungierende Zentralbanken berechnet werden (da diese gemäß Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung über Zentralverwahrer von bestimmten für Zentralverwahrer geltenden Anforderungen ausgenommen sind), ist es wichtig, dass als Zentralverwahrer fungierende Zentralbanken die relevanten Daten übermitteln, die zur Bestimmung der Werte für die Nenner verwendet werden, um für die jeweiligen Indikatoren ein vollständiges Bild der Tätigkeiten auf EU-Ebene zu erhalten.
6. Um eine einheitliche Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission zu gewährleisten, wird in den Leitlinien der Umfang der für die Berechnung der Indikatoren zu meldenden Daten präzisiert, indem Beispiele für die Arten der Transaktionen und Geschäfte angeführt werden, die einzubeziehen bzw. nicht einzubeziehen sind.
7. Mit dem selben Ziel und insbesondere zur Gewährleistung eines harmonisierten und einheitlichen Ansatzes für die Datenmeldung aller Zentralverwahrer zur Berechnung der Indikatoren gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission werden in diesen Leitlinien gemeinsame Parameter für die Meldung von Abwicklungsanweisungen vorgeschlagen (d. h. ohne doppelte Zählung von Abwicklungsanweisungen je nach Art ihrer Abwicklung: über oder nicht über Zentralverwahrer). Diese Parameter würden die Anwendung materiellrechtlicher Vorschriften auf die Abwicklung, einschließlich in Bezug auf die Richtlinie 98/26/EG und die nationalen Wertpapier- und Immobiliengesetze, nicht beeinträchtigen.
8. Bezüglich des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission wird in diesen Leitlinien ein allgemeines Verfahren für die Datenerhebung und die Indikatorenberechnung ab dem 1. Januar 2018 sowie ein Anfangsverfahren für die erstmalige Anwendung des allgemeinen Verfahrens im Jahr 2017 für den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 beschrieben.

Überblick über das Anfangsverfahren (Anwendung im Jahr 2017)



Überblick über das Allgemeine Verfahren (Anwendung ab dem 1. Januar 2018)



2 Inhalt

9. Abschnitt II enthält den vollständigen Wortlaut der Leitlinien zum Verfahren der Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen in denen Abrechnungen vollzogen werden.

3 Nächste Schritte

10. Die Leitlinien in Abschnitt II werden in die Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt und auf der Website der ESMA veröffentlicht.

II. Leitlinien zum Verfahren für die Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden

1 Anwendungsbereich

Wer?

1. Diese Leitlinien gelten für die in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014² (Verordnung über Zentralverwahrer) benannten zuständigen Behörden.

Was?

2. Diese Leitlinien gelten für das Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Aggregation der Daten, die für die Berechnung der Indikatoren gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über Zentralverwahrer zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden, erforderlich sind.

Wann?

3. Diese Leitlinien treten am 28/03/2018.

2 Begriffsbestimmungen

4. Die in diesen Leitlinien verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in der Verordnung über Zentralverwahrer und in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission³.

3 Zweck

5. Zweck dieser Leitlinien ist es, eine gemeinsame, einheitliche und kohärente Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung über Zentralverwahrer zu gewährleisten. Insbesondere bieten sie eine Orientierungshilfe für das Verfahren zur Erhebung, Verarbeitung und Aggregation der Daten, die für die Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden, erforderlich sind.

² Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

³ Delegierte Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission vom 11. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Zulassung von und für aufsichtliche und operationelle Anforderungen an Zentralverwahrer (ABl. L 65 vom 10.3.2017, S. 48-115).

4 Einhaltung der Leitlinien und Mitteilungspflichten

4.1 Status der Leitlinien

6. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der ESMA-Verordnung⁴ herausgegeben werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ESMA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und die Finanzmarktteilnehmer alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
7. Die von diesen Leitlinien betroffenen zuständigen Behörden sollten diesen nachkommen, indem sie sie in ihre Aufsichtspraxis übernehmen.

4.2 Mitteilungspflichten

8. Die zuständigen Behörden, an die sich diese Leitlinien richten, informieren die ESMA [an: csdr.data@esma.europa.eu] innerhalb von zwei Monaten nach dem Veröffentlichungsdatum darüber, ob sie diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, und nennen die Gründe, wenn dies nicht der Fall ist. Geht innerhalb dieser Frist keine Mitteilung ein, wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden den Leitlinien nicht nachkommen. Eine Vorlage für entsprechende Mitteilungen steht auf der ESMA-Website zur Verfügung. Um jedoch eine reibungslose und rechtzeitige Durchführung des Verfahrens zur Erhebung, Verarbeitung und Aggregation der Daten zu gewährleisten, die für die Berechnung der genannten Indikatoren gemäß diesen Leitlinien erforderlich sind, sollten die zuständigen Behörden die ESMA so bald wie möglich, vorzugsweise innerhalb von zwei Wochen nach dem Veröffentlichungsdatum, davon in Kenntnis setzen.
9. Als Veröffentlichungsdatum dieser Leitlinien gilt das Datum ihrer Veröffentlichung auf der Website der ESMA in allen Amtssprachen der EU.
10. Zentralverwahrer sind nicht verpflichtet mitzuteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

5 Leitlinien zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden

5.1 Umfang der von den Zentralverwahrern zu meldenden Daten

11. Die zuständigen Behörden sollten dafür sorgen, dass die Zentralverwahrer (einschließlich der als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken) die relevanten Daten in dem im Anhang in den Mustertexten bereitgestellten Format melden. Die Liste der Zentralverwahrer (einschließlich der als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken) in den im Anhang enthaltenen Mustertexten sollte von den zuständigen Behörden jährlich aktualisiert werden.
12. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Zentralverwahrer für die Datenübermittlung folgende Parameter anwenden:
 - a) Die Daten sollten die absoluten Werte der Abwicklung durch jeden Zentralverwahrer für jede Währung im vorangegangenen Kalenderjahr enthalten.
 - b) Die Werte sollten in den Originalwährungen angegeben werden, in denen die Abrechnung erfolgt.
 - c) Alle Arten von Abwicklungsanweisungen gegen Zahlung, die von einem Zentralverwahrer abgewickelt werden, sollten einbezogen werden, unabhängig davon, ob die betreffenden Transaktionen an einem Handelsplatz oder außerbörslich gehandelt werden.
 - d) Bei Geschäften, die aus mehreren Transaktionen bestehen, z. B. Wertpapierpensionsgeschäfte oder Wertpapierleihe, sind beide Seiten nach der Abwicklung zu melden.
 - e) Bei einer Abwicklung zwischen Zentralverwahrern sollte der Zentralverwahrer (auf Ausgeberseite bzw. auf Investorenmenseite) beide Seiten einer Transaktion, d. h. die beiden erhaltenen Abwicklungsanweisungen, melden.
 - f) Ist mehr als ein Zentralverwahrer an der Abwicklung einer Transaktion über Standard-, kundenspezifische oder indirekte Verbindungen beteiligt, sollte nur der Zentralverwahrer (auf Ausgeberseite bzw. auf Investorenmenseite), der die beiden Seiten der Transaktion abwickelt, Bericht erstatten. Er sollte die beiden erhaltenen Abwicklungsanweisungen melden. Der Zentralverwahrer auf Investorenmenseite, der nur eine Seite der Transaktion „abwickelt“, sollte nicht berichten.
 - g) Bei einer Zentralverwahrer-übergreifenden Abwicklung durch Zentralverwahrer, die eine gemeinsame Abwicklungsinfrastruktur oder interoperable Verbindungen nutzen, sollte jeder Zentralverwahrer die im Zusammenhang mit einer Transaktion erhaltene einzelne Abwicklungsanweisung melden.
13. Die Abwicklungsanweisungen können sich auf folgende Arten von Transaktionen beziehen:
 - a) Kauf oder Verkauf von Wertpapieren (einschließlich Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren auf dem Primärmarkt);
 - b) Tätigkeiten des Sicherheitenmanagements (einschließlich Dreiparteien-Sicherheitenmanagement oder Auto-Collateralisation-Geschäfte);
 - c) Wertpapierverleih- oder -leihgeschäfte;
 - d) Pensionsgeschäfte;

- e) sonstige (einschließlich Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Ströme, d. h. Marktforderungen und Umwandlungen).

14. Über die folgenden Arten von Transaktionen muss nicht berichtet werden:

- a) Kapitalmaßnahmen im Bestand, wie etwa Barausschüttungen (z. B. Bardividende, Zinszahlung), Wertpapierausschüttungen (z. B. Aktiendividende, Ausgabe von Gratisaktien), Umstrukturierungen (z. B. Umwandlung, Aktiensplit, Rücknahme, Übernahmeangebot);
- b) Primärmarktaktivitäten, d. h. der Prozess der erstmaligen Schaffung von Wertpapieren;
- c) die Schaffung und Rücknahme von Fondsanteilen, d. h. die technische Schaffung und Rücknahme von Fondsanteilen, sofern die Schaffung und Rücknahme von Fondsanteilen nicht durch Zahlungs- bzw. Übertragungsaufträge in einem von einem Zentralverwahrer betriebenen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem erfolgt;
- d) die Durchführung von Neuausrichtungen.

5.2 Allgemeines Verfahren zur Erhebung der Daten und Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden

15. Das in diesem Abschnitt vorgeschlagene allgemeine Verfahren sollte ab dem 1. Januar 2018 angewendet werden.

16. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Zentralverwahrer einschließlich die als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken ihnen bis zum 31. Januar jedes Jahres die für die Berechnung der Indikatoren gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission erforderlichen relevanten Daten für das vorangegangene Kalenderjahr übermitteln (d. h. es sollten Daten vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres verwendet werden).

17. Nach Überprüfung der Daten sollten die zuständigen Behörden der ESMA die Daten, die sie von den Zentralverwahrern einschließlich den als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich erhalten haben, bis zum 25. Februar jedes Jahres übermitteln.

18. Die zuständigen Behörden sollten die Berechnung der Indikatoren gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission für jeden Zentralverwahrer, für den eine zuständige Behörde die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats ist, nach Erhalt der folgenden Daten von der ESMA bis zum 31. März jedes Jahres durchführen:

- a) aller von den einzelnen zuständigen Behörden übermittelten Daten;

- b) Daten, die die Werte pro Zentralverwahrer und pro Wahrung aggregieren und die fur die Berechnung der Nenner der Indikatoren gema Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission verwendet werden.

19. Bei der Aggregation der Daten sollte gegebenenfalls auf die Umrechnung anderer Wahrungen in Euro zuruckgegriffen werden. Dabei sind die Wechselkurse zu verwenden, die am letzten Tag des Kalenderjahres, fur das Daten gemeldet werden, gultig sind. Soweit verfugbar, sollte fur die Umrechnung anderer Wahrungen in Euro der Wechselkurs der Europaischen Zentralbank verwendet werden, der am letzten Tag des Kalenderjahres, fur das Daten ubermittelt werden, gultig ist.

20. Die zustandigen Behorden sollten der ESMA die Ergebnisse fur die Indikatoren und die Ermittlung der zustandigen Behorden gema Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung uber Zentralverwahrer bis zum 15. April jedes Jahres ubermitteln, damit die ESMA diese Informationen bis zum 30. April jedes Jahres an alle zustandigen Behorden weitergeben kann.

5.3 Ursprungliches Verfahren fur die Erhebung der Daten und Berechnung der Indikatoren zur Bestimmung der wichtigsten Wahrungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden

21. Fur die erstmalige Anwendung des allgemeinen Verfahrens im Jahr 2017, das den Berichtszeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 abdeckt, sollten die Zentralverwahrer einschlielich die als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken sowie die zustandigen Behorden das allgemeine Verfahren unter Verwendung der folgenden Daten anwenden, wobei jedes Datum ab dem Veroffentlichungsdatum dieser Leitlinien berechnet wird:

- a) Die Zentralverwahrer einschlielich die als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken sollten den zustandigen Behorden innerhalb von vier Wochen die fur die Berechnung der Indikatoren gema Artikel 2 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/392 der Kommission erforderlichen relevanten Daten ubermitteln.
- b) Die zustandigen Behorden sollten der ESMA die von den Zentralverwahrern einschlielich den als Zentralverwahrer fungierenden Zentralbanken erhaltenen Daten innerhalb von sechs Wochen ubermitteln, damit die ESMA den zustandigen Behorden die aggregierten Daten sowie die von jeder zustandigen Behorde erhaltenen individuellen Daten innerhalb von acht Wochen zusenden kann.
- c) Die zustandigen Behorden sollten die Ergebnisse fur die Indikatoren und die Ermittlung der zustandigen Behorden gema Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung uber Zentralverwahrer innerhalb von neun Wochen an die ESMA ubermitteln, damit die ESMA diese Informationen innerhalb von zehn Wochen an alle zustandigen Behorden weitergeben kann.

6 ANHANG

6.1 Mustertexte für die Erhebung der Daten zur Bestimmung der wichtigsten Währungen, in denen Abrechnungen vollzogen werden